

Externe unabhängige Beratung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt

– Jahresbericht 2023 –

Berichtszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Stefanie Dorn, Diakonie Hessen

25. April 2024



Foto: Jana Müller-Detert

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Rückblick 2023.....	3
1. Viele Gefangene erreicht, aber längst nicht alle haben Zugang zu Rechtsberatung.....	3
2. Staatlich unabhängige Rechtsberatung: wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur.....	3
3. Rechtliche Interventionen und Ergebnisse	4
3.1. Haftbeschwerdeverfahren	4
3.2. Entlassungen aufgrund haftrechtlicher Interventionen	5
3.3. Asylrechtliche Eilanträge.....	6
3.4. Aufenthaltsrechtliche Eilanträge.....	8
4. Auffällig viele Familientrennungen durch Abschiebungshaft.....	9
4.1. Keine Einzelfälle	9
4.2. Appell: Keine Familientrennungen durch Abschiebungshaft.....	12
III. Fazit 2023	16
IV. Ausblick 2024	18
V. Dank	18

I. Einleitung

Die Abschiebungshaft in Darmstadt wurde seit ihrer Eröffnung 2018 stark ausgebaut und von zunächst 20 Haftplätzen auf 80 Haftplätze aufgestockt. Von Anfang an hat sich die Abteilung Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration der Diakonie Hessen um die Etablierung eines unabhängigen Beratungsprojektes (einschließlich Rechtsberatung und Rechtshilfefonds) bemüht. Obwohl das hessische Abschiebungshaftvollzugsgesetz eine „unabhängige Haftberatung“ in der Abschiebungshaft vorschreibt¹ und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) bereits 2017 Mittel für eine solche unabhängige Haftberatung zur Verfügung stellte, wies das Hessische Innenministerium das diakonische Konzept zurück. Eine durch Nichtregierungsorganisationen durchgeführte unabhängige Haftberatung in den Räumen der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt wurde nicht für notwendig erachtet.

Aus diesem Grund passte die Diakonie Hessen ihre konzeptionellen Überlegungen an die vom Hessischen Innenministerium eingeschränkten Möglichkeiten an. Seit dem 1.9.2021 bietet die Diakonie dank der bereitgestellten kirchlichen Mittel der EKHN eine – **externe – unabhängige Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt** an.

Das Beratungsprojekt umfasst neben der **staatlich unabhängigen Rechtsberatung** auch einen **Rechtshilfefonds**, der insbesondere rechtliche Interventionen durch Anwält*innen ermöglicht. Finanziert wird der Rechtshilfefonds aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.

¹ § 15 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen.

II. Rückblick 2023

1. Viele Gefangene erreicht, aber längst nicht alle haben Zugang zu Rechtsberatung

Auch im Jahr 2023 konnten durch die externe unabhängige Haftberatung wieder viele Gefangene in der Abschiebungshaft Darmstadt-Eberstadt erreicht werden. Insgesamt **71 Beratungen** wurden durchgeführt. Damit bekamen jedoch längst nicht alle Gefangenen Zugang zur Beratung, denn im Jahr 2023 waren insgesamt 525 Gefangene in der Abschiebungshaft Darmstadt inhaftiert. Das liegt nicht nur am Stellenumfang (0,25-Stelle), sondern ist auch der Tatsache geschuldet, dass die Diakonie ihr Beratungskonzept an ihr durch das Hessische Innenministerium eingeschränkte Zugangsrecht anpassen musste (siehe Einleitung). Im Gegensatz zum ursprünglich geplanten Konzept einer Beratungsstelle, die innerhalb der Haftenrichtung Sprechstunden anbieten sollte, ist der Zugang von Gefangenen zu einer lediglich *externen* Beratung deutlich eingeschränkter. Über Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, ...) können Gefangene Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen. Um einen Besuch durch die Beratungsstelle empfangen zu können, müssen Gefangene mindestens einen Tag im Voraus bei der Haftenrichtung einen Besuchsantrag stellen und dabei die genaue Uhrzeit sowie die persönlichen Daten der Beraterin angeben. Der Zugang von Gefangenen zur Beratungsstelle ist somit alles andere als niedrigschwellig. Das hat zur Folge, dass mit dem derzeitigen Konzept und dem jetzigen Stellenumfang **längst nicht alle Gefangenen erreicht** werden können.

2. Staatlich unabhängige Rechtsberatung: wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur

Im Fokus der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt steht die Überprüfung von Haftbeschlüssen sowie die **rechtliche Beratung von Gefangenen** zu ihren asyl- und aufenthaltsrechtlichen Perspektiven. Der durch kirchliche Mittel finanzierte Rechtshilfefonds ermöglicht die Vermittlung an fachkundige Anwalt*innen im Migrations- und Abschiebungshaftrecht.

Als **staatlich unabhängige Rechtsberatung** stellt die Haftberatung der Diakonie Hessen eine wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt dar. Die Haftberatung des Sozialkritischen Arbeitskreises Darmstadt e.V. beinhaltet keine Rechtsberatung, sondern ist eine Sozialberatung.² Auch das ist sehr wichtig für die Gefangenen. Da die Haftberatung des SKA e.V. einen hausinternen Zugang zur Haftenrichtung hat, ist der Zugang der Gefangenen zur Sozialberatung des SKA e.V. deutlich niedrigschwelliger und gelingt schneller. Jedoch bietet diese Stelle – im Gegensatz zur externen unabhängigen Haftberatung der Diakonie Hessen – weder eine Rechtsberatung noch ist sie staatlich unabhängig. Finanziert wird die Stelle des SKA e.V. vom Hessischen Innenministerium. Wie wichtig jedoch auch eine Rechtsberatung ist, zeigen die vielen rechtswidrigen Inhaftierungen in der Abschiebungshaft und die in einigen Fällen erfolgreiche Unterstützung bei der Geltendmachung eines Bleiberechts vor Gericht (siehe dazu Punkt 3).

² Aufgabenfeld des SKA Darmstadt e.V., Unabhängige Haftberatung des SKA Darmstadt e.V. in der Abschiebungshafteinrichtung Hessen in Darmstadt: „seelische, geistliche und moralische Unterstützung der Inhaftierten“ sowie Vermittlung von Kontaktdaten von verschiedenen Ansprechpartner*innen, Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit Behörden (<https://nc01.ska-darmstadt.de/beratung-bildung-fuer-erwachsene/unabhaengige-haftberatung-in-der-ahe-darmstadt/>).

3. Rechtliche Interventionen und Ergebnisse

3.1. Haftbeschwerdeverfahren

Von insgesamt 34 Haftbeschwerden, die im **Jahr 2023** eingereicht wurden und über den Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen bezuschusst wurden, sind 29 Verfahren noch bei den Gerichten anhängig. Über fünf Haftbeschwerden wurde bereits entschieden. Vier Haftbeschwerden waren erfolgreich, d.h. **in vier von fünf Fällen war die Inhaftierung rechtswidrig**.

Für die Haftbeschwerden, die im **Jahr 2021/22** eingereicht und über den Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen bezuschusst wurden, liegen mittlerweile mehr Ergebnisse vor. Über 10 der 42 eingereichten Haftbeschwerden wurde mittlerweile entschieden. 8 Haftbeschwerden waren erfolgreich, d.h. **in 8 von 10 Fällen war die Inhaftierung rechtswidrig**.

Rechtswidrig war die Inhaftierung aus unterschiedlichen Gründen, ein paar Beispiele:

- **Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör:** Ein Gefangener fragte in der Anhörung beim Gericht explizit nach seinem Anwalt: „*Ich möchte, dass mein Anwalt hier ist.*“ Doch das Gericht verwies lediglich auf die Urlaubsabwesenheit des Anwalts und darauf, dass keine Anwaltpflicht bestehe. Daraufhin benannte der Gefangene einen weiteren Anwalt. Den anderen Anwalt kontaktierte das Gericht nicht mehr, was notwendig gewesen wäre, um dem Gefangenen die Teilnahme eines Anwalts zu ermöglichen.³
- **Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens:** Obwohl ein Gefangener gegenüber dem Amtsgericht seinen Anwalt benannte, trug das Gericht nicht dafür Sorge, dass der Gefangene Kontakt zu seinem Anwalt aufnehmen konnte. Das Gericht ermöglichte auch nicht die Teilnahme des Anwalts an der Anhörung zu einem späteren Zeitpunkt. Somit vereitelte das Gericht dem Gefangenen die Teilnahme seines Anwalts an der Anhörung bei Gericht.⁴
- **Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens:** Das Amtsgericht schickte dem Anwalt eines Gefangenen gerade einmal 2 ½ Stunden vor dem Gerichtstermin die Ladung zur Anhörung. Als der Anwalt nicht erschien und der Gefangene den Namen eines anderen Anwalts nannte, ging das Gericht davon aus, dass der Gefangene nicht anwaltlich vertreten sei. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass unter diesen Umständen die Anhörung und somit auch der Haftbeschluss rechtswidrig waren, weil das Amtsgericht dem Anwalt die Teilnahme an der Anhörung faktisch unmöglich machte. Gerade während der üblichen Dienstzeit sind Anwält*innen nicht ständig im Büro, sondern haben auswärtige Termine, sodass das Amtsgericht nicht erwarten kann, dass Anwält*innen innerhalb von 2 ½ Stunden entweder zum Gerichtstermin erscheinen oder eine Terminverlegung beantragen können.⁵
- **Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz und unzulässiger Haftantrag:** Abschiebungshaft darf nur so kurz wie möglich angeordnet werden, § 62 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Deshalb darf die Ausländerbehörde sich bei der Abschiebung nicht unnötig viel Zeit lassen, wenn eine Person in Haft genommen wird. Außerdem muss die Ausländerbehörde genau darlegen, wie sie zu der jeweiligen Prognose der Haftdauer kommt. Bei einem Gefangenen, dem im März 2023 die Abschiebung in den Sudan drohte, ging die Ausländerbehörde von einer Durchführbarkeit der Abschiebung innerhalb von sechs Wochen aus. Unklar blieb jedoch, ob die sechs Wochen sowohl für die Organisation der begleiteten Rückführung galten als auch für die Beschaffung der Passersatzpapiere, und ob beide Schritte parallel erfolgten oder zeitlich hintereinander, wodurch es ggf. zu einer unnötigen Verlängerung der Abschiebungshaft hätte kommen

³ AG Mönchengladbach, 07.03.2023 – 65 XIV(B) 48/22.

⁴ LG Düsseldorf, 10.10.2023 – 25 T 118/23.

⁵ [BGH, Beschluss des XIII. Zivilsenats vom 5.12.2023 - XIII ZB 15/23](#).

können. Der Haftantrag war unzulässig, sodass auf dieser Grundlage keine Anordnung der Abschiebungshaft hätte erfolgen dürfen.⁶

- **Kein Haftgrund, weil keine Fluchtgefahr vorlag:** Die Anordnung von Abschiebungshaft setzt voraus, dass ein Haftgrund vorliegt. Ein Haftgrund liegt insbesondere dann vor, wenn Fluchtgefahr besteht. Das Vorliegen einer Fluchtgefahr wird gem. § 62 Abs. 3a AufenthG u.a. dann vermutet, wenn eine vollziehbar ausreisepflichtige Person, deren Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist, trotz entsprechender Belehrungen den Aufenthaltsort für mehr als drei Tage wechselt, ohne diesen Wechsel ihres Aufenthaltsortes vorher gegenüber der Ausländerbehörde anzuzeigen. Die Anordnung von Abschiebungshaft setzt aber voraus, dass die Person tatsächlich über diese Anzeigepflicht belehrt wurde. Wurde die Belehrung über die Anzeigepflicht nicht tatsächlich zugestellt, sondern nur gesetzlich fingiert (vgl. § 10 Abs. 4 AsylG), reicht dies für die Vermutung von Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3a AufenthG nicht aus.

Einem Gefangenen wurde diese Belehrung aber nicht tatsächlich zugestellt, sondern die Zustellung wurde nur gesetzlich fingiert. Da dementsprechend der Tatbestand der Vermutung der Fluchtgefahr nicht erfüllt war, lag schon kein Haftgrund für die Anordnung von Abschiebungshaft vor. Mangels Haftgrundes war die Inhaftierung rechtswidrig.⁷

3.2. Entlassungen aufgrund haftrechtlicher Interventionen

Bei Gefangenen, die im Haftbeschwerdeverfahren dank des Rechtshilfefonds anwaltlich vertreten waren, kam es auch im Jahr 2023 zu einigen Entlassungen. Das hatte unterschiedliche Gründe:

- Nach einer dreistündigen gerichtlichen Anhörung eines Gefangenen im Beisein seines Anwalts wurde ein **Haftverlängerungsantrag zurückgewiesen**. Grund: Mangels wirk-samer Zustellung des BAMF-Bescheids war keine vollziehbare Ausreisepflicht gegeben – es fehlte somit an einer Grundvoraussetzung für die Anordnung der Abschiebungshaft.⁸
- Bei einem Gefangenen, dessen Lebensgefährtin ein Kind von ihm erwartete, **wies das Amtsgericht den Haftverlängerungsantrag zurück**. Grund: Die weitere Inhaftierung erschien dem Gericht vor dem Hintergrund der nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK grundrechtlich zu schützenden Familieneinheit unverhältnismäßig. Der Gefangene konnte in der Anhörung glaubhaft darlegen, dass seine Lebensgefährtin ein Kind von ihm erwartete und im 6. Monat schwanger war. Darüber hinaus hatte das Gericht aufgrund der langen Dauer der Beschaffung eines Passersatzpapiere Zweifel an der Durchführbarkeit der Abschiebung.⁹
- Im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Haftverlängerung konnte im Beisein des Anwalts die **Aussetzung der Haft gegen eine Mel-deauflage** erwirkt werden. In dem Verfahren ging es um einen äthiopischen Staatsangehörigen, dem die Abschiebung nach Äthiopien drohte. Da der erste Abschiebungs-versuch scheiterte, weil der Pilot sich weigerte, die Person mitzunehmen, führte die Zentrale Ausländerbehörde im Haftantrag an, dass gem. § 62 Abs. 3a Nr. 5 und 6 AufenthG Fluchtgefahr bestünde, weil er sich in der Vergangenheit bereits einer Abschiebung entzogen hätte und durch sein Verhalten gezeigt hätte, dass er sich der Abschiebung entziehen wolle.

⁶ LG Frankfurt, 29.06.2023 – 2-12 T 82/23.

⁷ LG Aachen, 19.01.2024 – 15 T 18/23.

⁸ AG Darmstadt, 04.01.2024 – 276 XIV 671/23.

⁹ AG Darmstadt, 24.03.2023 – 274 XIV 177/23.

Im Rahmen der Anhörung schilderte der Gefangene jedoch, dass nicht er auf den Piloten zugegangen sei, sondern vielmehr der Pilot auf ihn zugekommen sei und ihn gefragt hätte, ob er mitfliegen und in sein Heimatland zurückkehren wolle. Als er wahrheitsgemäß antwortete, dass er nicht mitfliegen wolle, verweigerte der Pilot seine Mitnahme.

Dass sich der Sachverhalt anders zugetragen haben sollte, konnte auch nach den Ermittlungen des Amtsrichters bei der Bundespolizei nicht festgestellt werden. Abschiebungshaft wurde zwar weiterhin angeordnet, auch weil die Tatsache, dass der Mann für seine Flucht einen erheblichen Geldbetrag aufwenden musste, als konkreter Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr ins Feld geführt wurde, § 62 Abs. 3b Nr. 2 AufenthG. In der Gesamtbetrachtung nahm der Richter deshalb dennoch Fluchtgefahr an. Allerdings wurde mit der Aussetzung der Haft gegen eine Meldeauflage ein milderer Mittel gewählt.¹⁰

3.3. Asylrechtliche Eilanträge

Auch im Jahr 2023 konnten einige Gefangene bei der rechtlichen Durchsetzung ihres Bleiberechts unterstützt werden. Von insgesamt **8 eingereichten asylrechtlichen Eilanträgen** waren **3 erfolgreich**.

Verfolgung aufgrund von NGO-Aktivität für die Tigray in Äthiopien – neue Beweise stellen die Ablehnung des Asylantrags in Frage –

Herr A ist äthiopischer Staatsangehöriger und Volkszugehöriger der Tigray, die in Äthiopien spätestens seit dem Ausbruch des Krieges in der Tigray-Region im November 2020 systematisch verfolgt werden, sowohl von der äthiopischen Armee als auch von der eritreischen Armee. Aufgrund seiner Aktivitäten für die NGO, die sich für das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Völker im Vielvölkerstaat Äthiopien einsetzte und die Angriffe auf die tigrayische Bevölkerung verurteilte, wurde Herr A in Äthiopien gefangen genommen und gefoltert. Schließlich gelang ihm die Flucht nach Deutschland und er stellte einen Asylantrag. Doch weder das BAMF noch das Verwaltungsgericht glaubten ihm seine bereits erlittene und erneut drohende Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien. Sein Asylantrag wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt und der Eilantrag ebenso.

Als Herr A bei der Beratung von seinen Fluchtgründen berichtete, war völlig klar, dass er sich diese nicht ausgedacht haben konnte. Er zeigte zahlreiche Nachweise, die seine Aktivitäten für die NGO belegten. Auf dieser Grundlage und auf der Basis von Berichten über die Situation in Äthiopien konnte beim Verwaltungsgericht ein neuer Eilantrag eingereicht werden, über den mittlerweile positiv entschieden wurde. Das Asylverfahren von Herrn A ist zwar noch immer nicht beendet, aber zumindest bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Asylantrag steht ihm nun ein vorläufiges Bleiberecht zu.

Aus der Haft entlassen wurde Herr A letztlich aufgrund der haftrechtlichen Intervention seines Anwalts. Sein Anwalt war bei der Anhörung beim Amtsgericht dabei als Herr A mit einem Haftverlängerungsantrag konfrontiert wurde. Im Rahmen dieser Anhörung konnte ein milderer Mittel gegenüber der sofortigen Vollziehung der Abschiebungshaft erwirkt werden: die Aussetzung der Haft gegen eine Meldeauflage (siehe Punkt 3.2. oben).

¹⁰ AG Darmstadt, 19.07.2023 – 272 XIV.

Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung in Tunesien

Herr T ist tunesischer Staatsangehöriger und in Tunesien geboren und aufgewachsen. Während seiner Pubertät fand er heraus, dass er bisexuell ist. Sexuelle Handlungen zwischen Männern sind in Tunesien strafbar. Ein Großteil der Bevölkerung lehnt Homosexualität ab und es gibt keinen staatlichen Schutz vor Diskriminierung. Um seine Bisexualität geheim zu halten, trug Herr T all die Jahre eine Maske. Obwohl er niemandem sagte, dass er bisexuell ist, gelang die Geheimhaltung nicht immer. Wenn jemand seine bisexuelle Orientierung an bestimmten Anzeichen entdeckte, waren häufig gewalttätige Übergriffe die Folge.

Herr T hielt es nach all den Jahren nicht länger aus, seine wahre sexuelle Orientierung zu verbergen. Um Übergriffe durch andere Menschen oder Denunziationen zu vermeiden, ergriff er die Flucht nach Europa. In Deutschland stellte er einen Asylantrag.

Während der Anhörung beim Bundesamt berichtete er jedoch nicht von seinen wahren Fluchtgründen, sondern nur, dass er Tunesien aufgrund seiner schlechten Lebenssituation und der fehlenden Perspektiven verlassen habe. Das war zwar auch richtig, aber keineswegs der Hauptgrund seiner Flucht. Zu der Zeit der Anhörung beim Bundesamt lebte Herr T in einer Unterkunft, in der auch andere Tunesier untergebracht waren, die zufällig auch aus der Nachbarschaft in seinem Heimatort kamen. Ihre Anhörungsprotokolle haben sie ausgetauscht, um zu lesen, was die jeweils anderen in der Anhörung gegenüber dem Bundesamt sagten. Herr T traute sich daher nicht, in der Anhörung von seiner Bisexualität zu berichten. Zu groß war seine Angst, dass insbesondere seine Mutter Probleme bekommen könnte, wenn die Information über seine Bisexualität bis zum Heimatort durchdrang. Darüber hinaus waren seine Mitbewohner homophob eingestellt. So hielt Herr T seine Bisexualität auch in Deutschland zunächst geheim. Sein Asylantrag wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Herr T reiste zunächst weiter in die Niederlande, wo er sich sicherer fühlte und in Kontakt mit LGBTIQ-Organisationen kam. Die Niederlande überstellten ihn jedoch im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Deutschland. Direkt nach seiner Dublin-Überstellung wurde er festgenommen und kam in die Abschiebungshaft Darmstadt.

In der Abschiebungshaft schrieb er der Organisation Vielbunt e.V. Zum ersten Mal offenbarte er seine wahren Fluchtgründe in Deutschland. Er legte zahlreiche Belege vor, die seine Bisexualität glaubhaft machten und schilderte sein Leben in Tunesien und die Gefahren im Falle einer Abschiebung ausführlich. Vielbunt e.V. und die externe unabhängige Haftberatung rieten Herrn T zur Asylfolgeantragstellung und vermittelten dafür auch anwaltliche Unterstützung. Begleitend zum Asylfolgeantrag reichte der Anwalt auch einen Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht ein, über den schließlich positiv entschieden wurde.

Eigentlich hätte Herr T direkt nach Erhalt des positiven Beschlusses des Verwaltungsgerichts entlassen werden müssen. Jedoch kam Herr T erst am nächsten Tag am Flughafen in Leipzig frei, von wo aus er zusammen mit anderen im Rahmen eines Sammelcharters nach Tunesien abgeschoben werden sollte. Die Abschiebung konnte letztendlich nur gestoppt werden, weil die externe unabhängige Haftberatung den positiven Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts gerade noch rechtzeitig der Bundespolizei in Leipzig schicken konnte.

Damit solch eine rechtswidrige weitere Inhaftierung und drohende rechtswidrige Abschiebung nicht noch einmal passiert, gilt es dies nun aufzuarbeiten.

Rechtswidrige Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist

Herr S ist somalischer Staatsangehöriger und stellte in Deutschland einen Asylantrag. Sein Asylantrag wurde jedoch als unzulässig abgelehnt, da zunächst Österreich gemäß der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war.

Nach dem Zuständigkeitsübergang auf Österreich hatte Deutschland 6 Monate Zeit, Herrn S nach Österreich zu überstellen. Diese 6-monatige Überstellungsfrist lief am 18.8.2023 ab. Nur wenn der Aufenthalt von Herrn S rechtmäßig als „flüchtig“ im Sinne der Dublin-III-VO eingestuft worden wäre, hätte diese Frist um ein Jahr verlängert werden dürfen, also bis zum 18.8.2024. Sein Aufenthalt wurde jedoch – rechtswidrig – als „flüchtig“ eingestuft:

Am 22.6.2023 stellte das Regierungspräsidium Darmstadt Herrn S eine sog. Nachtzeitverfügung zu. Damit wurde ihm die Pflicht auferlegt, sich in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 0:00 und 6:00 Uhr in seinem Zimmer aufzuhalten. Falls er beabsichtigen würde, das Zimmer in dieser Zeit zu verlassen, sollte er einen Hinweis mit seinem konkreten Aufenthaltsort an der Tür hinterlassen.

In den frühen Morgenstunden vom 6.7.2023 kam die Polizei in sein Zimmer in der Sammelunterkunft für Geflüchtete, in welchem Herr S zusammen mit anderen untergebracht war. Dem Polizeibericht war zu entnehmen, dass die Polizei zwar vor 6:00 Uhr beim Gebäudekomplex der Sammelunterkunft ankam, aber erst um 6:15 Uhr im Zimmer von Herrn S und seinen Mitbewohner*innen stand. Herr S war in dem Moment nicht da und seine Lebensgefährtin teilte mit, dass er am Mittag wieder zurückkäme.

Da die Polizei erst nach der Nachtzeit, also nach 6:00 Uhr im Zimmer von Herrn S stand und sah, dass Herr S nicht da war, gab es keine Belege darüber, dass Herr S gegen die Nachtzeitverfügung verstoßen hatte. Es war Herrn S durchaus erlaubt, sein Zimmer nach 6:00 Uhr zu verlassen, auch ohne eine Notiz zu hinterlassen.

Obwohl Herr S mit seiner Abwesenheit um 6:15 Uhr nicht gegen die Nachtzeitverfügung verstoßen hatte, verlängerte das Bundesamt auf Grundlage seiner Abwesenheit in den frühen Morgenstunden des 6.7.2023 die Überstellungsfrist rechtswidrig auf 18 Monate bis zum 18.8.2024.

Am 9.10.2023 wurde Herr S festgenommen und zwecks Überstellung nach Österreich in der Abschiebungshaft Darmstadt inhaftiert.

Da Herr S in der Nacht vom 6.7.2023 nicht gegen die ihm auferlegte Nachtzeitverfügung verstoßen hatte, war klar, dass die Verlängerung der Überstellungsfrist rechtswidrig war. Die Überstellungsfrist war seit dem 18.8.2023 abgelaufen und die Zuständigkeit von Österreich auf Deutschland übergegangen. Somit war die beabsichtigte Überstellung nach Österreich rechtswidrig.

Mit Unterstützung einer Anwältin reichte Herr S einen Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht ein und berief sich dabei auf die seit dem 18.8.2023 abgelaufene Überstellungsfrist. Das zuständige Verwaltungsgericht gab schließlich dem Eilantrag statt, sodass die Überstellung nach Österreich gestoppt werden konnte. Daraufhin kam Herr S frei.

3.4. Aufenthaltsrechtliche Eilanträge

Darüber hinaus gab es **zwei aufenthaltsrechtliche Eilanträge**, wovon **einer erfolgreich** war (siehe unten Punkt 4: Trennung von Vater und Kind) und einer nicht (Beschäftigungsduldung).

4. Auffällig viele Familientrennungen durch Abschiebungshaft

4.1. Keine Einzelfälle

Bereits im [Jahresbericht 2021/22](#) (S. 19) wurde von einer tragischen Familientrennung durch Abschiebungshaft berichtet. Über Weihnachten und Silvester 2021/22 war ein Familienvater inhaftiert, dessen Tochter während der Zeit seiner Inhaftierung zur Welt kam. Der Vater durfte weder bei der Geburt seiner kleinen Tochter dabei sein noch durfte er seine Tochter nach ihrer Geburt besuchen.

Dass dies nicht der einzige Fall einer Familientrennung durch Abschiebungshaft in Hessen ist, weiß die Stelleninhaberin der externen unabhängigen Haftberatung auch aus ihrer Beratung einer Familie aus dem Landkreis Offenbach im Herbst 2020. An ihrem 8. Geburtstag musste die älteste Tochter der Familie mitansehen, wie ihr Vater in den frühen Morgenstunden von der Polizei aus der Familie gerissen wurde und in die Abschiebungshaft Darmstadt verbracht wurde. Ihr Vater war seit langer Zeit in Vollzeit berufstätig und hat sich nie etwas zuschulden kommen lassen. Die Kinder gingen zur Schule und die Mutter engagierte sich ehrenamtlich in Langen. Mit einem Sammelcharter sollte der berufstätige Familienvater nur wenige Tage später nach Pakistan abgeschoben werden. Nach und nach trafen mehr Pakistanner*innen in der Abschiebungshaft ein, die mit ihm im Flieger sitzen sollten. Nur eine Petition verhinderte seine Abschiebung damals in letzter Minute und führte zur Entlassung des Mannes aus der Haft ([OP Online, Verhinderte Abschiebung in letzter Sekunde: Viel Unterstützung für Familie aus Langen](#), 27.6.2021).¹¹

Solche und ähnliche Familientrennungen setzten sich leider auch im Jahr 2023 fort. Auffällig war, mit welcher Häufigkeit dies geschah. Erschreckend ist, dass die beiden oben genannten Fälle keine Einzelfälle geblieben sind, die der Vergangenheit angehören. Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass es zu solchen tragischen Familientrennungen durch Abschiebungshaft kommt.

Die externe unabhängige Haftberatung der Diakonie Hessen hatte im Jahr 2023 mit insgesamt **11 Gefangenen** Kontakt, die **infolge der Haftsituation jeweils von ihren Kindern oder ungeborenen Kindern getrennt** wurden:

- In 2 Fällen kam es zu Trennungen von Vätern und ihren Kindern, die zuvor mit den Kindern zusammenlebten und für sie täglich sorgten (siehe z.B. unten die Schilderung „Mama in der Klinik, Papa in Abschiebungshaft ... und ich?“).
- In einem Fall wurde eine Mutter von ihrem Lebensgefährten und ihren Stiefkindern getrennt, die eine enge Bindung zur Stiefmutter hatten und mit ihr zusammenlebten.
- 5 Männer wurden von ihren schwangeren Lebensgefährtinnen getrennt, die ein Kind von ihnen erwarteten. Zum Teil lag eine Vaterschaftsanerkennung bereits vor und zum Teil konnte eine Vaterschaftsanerkennung während der Haftzeit gemacht werden.

Anmerkung mit Blick auf 2024: Es kommt nicht nur zu Inhaftierungen der werdenden Väter, sondern auch zu Inhaftierungen von werdenden Müttern. Vom 17.01.2024 bis 05.03.2024 befand sich beispielsweise eine schwangere (!) Frau in Abschiebungshaft, deren Lebensgefährte und werdender Vater ihres ungeborenen Kindes ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat (§ 25b AufenthG/Bleiberecht bei nachhaltiger Integration). Am 5.3.2024 wurde sie im Rahmen eines Sammelcharters nach Pakistan abgeschoben.

- Nur in 3 Fällen waren Väter von ihren Kindern getrennt, die auch schon vor der Haftzeit keinen regelmäßigen Kontakt zu ihren Kindern hatten (zum Teil wegen Verweigerung des Umganges durch die Mutter des Kindes).

¹¹ Eine Petition würde heute in einer solchen Situation bedauerlicherweise nicht mehr helfen, Grund dafür ist die Änderung des [Petitionerlasses vom 21.12.2021](#) und die darin verankerten Ausschlussgründe für Gefangene in Abschiebungshaft.

**„Mama im Krankenhaus, Papa in Abschiebungshaft ... und ich?“
– Betreuung durch Tanten ist kein Vaterersatz! –**

Herr E ist eritreischer Staatsangehöriger, reiste 2018 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Aufgrund der Flüchtlingsanerkennung in Portugal wurde sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und im Mai 2022 wurde er schließlich nach Portugal abgeschoben. Zum damaligen Zeitpunkt der Abschiebung war seine Lebensgefährtin Frau C (ebenfalls eritreische Staatsangehörige und in Besitz einer Aufenthaltsgestattung) schwanger.

Am 24.12.2022 kam die gemeinsame Tochter von Frau C und Herrn E zur Welt. Bei der Geburt der Tochter war Herr E dabei. Von Anfang kümmerte er sich um sie. Herr E hat seine Tochter gefüttert, gewickelt und konnte sie beruhigen und auch nachts für sie sorgen.

Aufgrund einer sehr schweren Erkrankung musste Frau C im Sommer 2023 stationär über einen längeren Zeitraum in einer Klinik behandelt werden. Da Herr E während dieser Zeit noch keinen festen Wohnsitz hatte, wurde die gemeinsame Tochter zu der Schwester der Mutter gebracht. Herr E kam mindestens drei Mal pro Woche, um für seine Tochter zu sorgen. Zudem nahm er seine Tochter für eine Woche mit zu seiner eigenen Schwester, wo er sich rund um die Uhr allein um seine Tochter kümmerte. Durch die vielen Kontakte und die Fürsorge des Vaters für seine Tochter besteht zwischen den beiden eine enge emotionale Verbundenheit; die Tochter erkennt ihren Vater an seiner Stimme.

Im Juni 2023 – just als Frau C in der Klinik war – wurde Herr E von der Bundespolizei in Darmstadt festgenommen und dem Hafttrichter vorgeführt. Obwohl Herr E dem Amtsgericht Darmstadt von seiner Lebensgefährtin und der gemeinsamen Tochter berichtete, ordnete das Amtsgericht Darmstadt Abschiebungshaft an. In diesem ersten Haftbeschluss ging das Amtsgericht mit keinem Wort darauf ein, ob die Haft überhaupt verhältnismäßig war. Die Trennung des Vaters von seinem Kind hätte jedoch zumindest eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert, denn die Trennung einer Familie stellt einen Eingriff in die grundrechtlich schutzwürdige familiäre Gemeinschaft nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK dar. Zudem stand eine durch die Trennung von Vater und Tochter hervorgerufene Kindeswohlgefährdung im Raum.

Erst nachdem der Anwalt im Rahmen der Haftbeschwerde auf die Grundrechtseingriffe hinwies, äußerte sich das Amtsgericht bei der Prüfung der Haftverlängerung im zweiten Haftbeschluss zu der haftbedingten Familientrennung. Das Amtsgericht kam darin zu dem Schluss, dass die haftbedingte Trennung verhältnismäßig war, weil die Schwestern von Vater die Kinderbetreuung übernehmen könnten, solange die Mutter in der Klinik war:

„Die angeordnete Haft ist auch unter Berücksichtigung der familiären Situation des Betroffenen verhältnismäßig. Eine Kindeswohlgefährdung durch die Inhaftierung ist nicht zu befürchten. Die Mutter wurde bisher von ihrer Schwester und der Schwester des Betroffenen unterstützt. Hierzu waren sie zeitlich bisher auch in der Lage. Es ist nicht ersichtlich, dass eine weitere Unterstützung innerhalb der noch verbleibenden Haft nicht weiter möglich ist.“

Erst Anfang Juli – nach fast einem Monat in der Abschiebungshaft Darmstadt – kam die Erlösung. Im Rahmen eines aufenthaltsrechtlichen Eilverfahrens entschied das Verwaltungsgericht Darmstadt, dass aufgrund der gelebten Vater-Kind-Beziehung ein Abschiebungshindernis vorlag. Dabei betonte das Verwaltungsgericht Darmstadt gleich an zwei Stellen, dass es unerheblich sei, ob die Betreuung des Kindes durch andere Bezugspersonen (z.B. Kindsmutter oder Tanten) oder gar das Jugendamt erbracht werden könnte, weil dem Erziehungsbeitrag des Vaters eine eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes zukomme:

„Überdies ist es nicht entscheidend, ob die Betreuung durch eine andere Person erbracht werden kann, da es über die eigentliche Betreuung eines Kindes hinausgehend um die individuelle geistige und emotionale Auseinandersetzung mit dem Vater ankommt. Dem Erziehungsbeitrag des Vaters kommt eine eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes zu. ...“

... Hierbei ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen. Es ist zu prüfen, ob tatsächlich eine derartige Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist (BVerfG, Beschluss vom 5. Juni 2013 – 2 BvR 586/13 –, juris, Rn. 12). Aufgrund der regelmäßigen Betreuung des Kindes durch den Antragsteller und die dadurch entstandene Bindung ist die **Anwesenheit des Vaters im Bundesgebiet für die Aufrechterhaltung des Kindeswohls vorliegend erforderlich**. Dies gilt umso mehr aufgrund der psychischen Erkrankung der Kindsmutter und mögliche Betreuungsengpässe in der Zukunft.“ (VG Darmstadt, Beschluss vom 3.7.2023 - 6 L 1570/23.DA)

Aufgrund des jungen Alters des Kindes war der Tatsache, dass der Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch andere Betreuungspersonen ersetzt werden kann und das Kind auf seinen Vater angewiesen ist, noch mehr Gewicht beizumessen:

„Dabei kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob die Betreuung auch von anderen Personen erbracht wird und die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich ist. Es genügt, wenn das Vater-Kind-Verhältnis von einer nach außen manifestierten Verantwortung für die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes geprägt ist. Dies hat der Antragsteller durch sein glaubhaft gemachtes Verhalten und seine Sorge um das Kind bestätigt. Dem Schutz der Familie kommt nach Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK ein hohes Gewicht zu. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf das junge Alter des Kindes, das erst am 24. Dezember 2022 geboren wurde und sich noch in einer frühen Phase der Entwicklung befindet, sodass es grundsätzlich auf den Erziehungsbeitrag des Antragstellers als Vater angewiesen ist. Jedes Mal, wenn der Antragsteller das Kind wickelt, füttert und beruhigt, vermittelt er dem Kind Zuneigung und Sicherheit und baut ein stärkeres Vertrauensverhältnis zu dem Kind auf. Dies nimmt eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung eines Kindes in dem jungen Alter ein.“ (VG Darmstadt, Beschluss vom 3.7.2023 - 6 L 1570/23.DA)

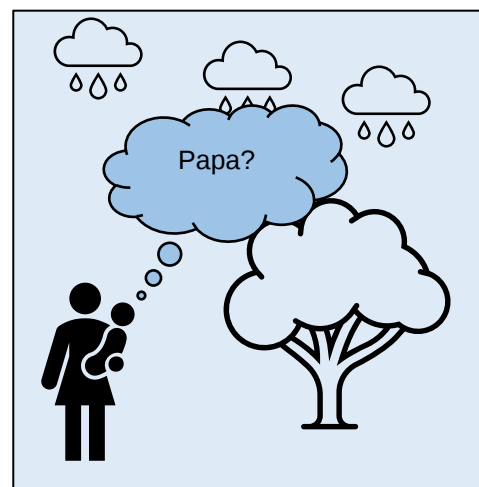
Infolge der positiven Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt konnte die erneute Abschiebung von Herrn E nach Spanien nicht mehr durchgeführt werden. Herr E kam frei und konnte wieder zu seiner Tochter zurückkehren. Auch dies wäre ohne anwaltliche Unterstützung nicht gelungen. Herr E sagt heute, er möchte keine Sekunde mehr von seiner Tochter und Frau getrennt sein.

Während das Amtsgericht Darmstadt über die Trennung von Vater und Tochter durch die Abschiebungshaft zu entscheiden hatte, hatte das Verwaltungsgericht Darmstadt über die Trennung von Vater und Tochter aufgrund der drohenden Abschiebung zu entscheiden. Die inhaltlichen Grundsätze, die das Verwaltungsgericht Darmstadt aufstellte, sind in bestimmten Fällen jedoch auch auf die Trennung durch Abschiebungshaft zu übertragen (→ siehe dazu ausführlich Punkt 4.2. unten).

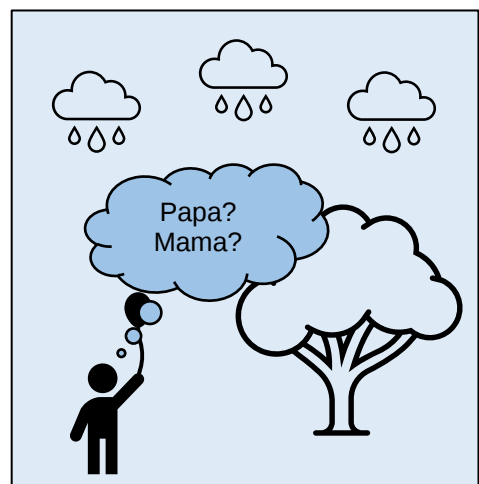
4.2. Appell: Keine Familientrennungen durch Abschiebungshaft

Kinder und Jugendliche gehören nicht in Abschiebungshaft. Die Ampel-Regierung hat dies weitgehend anerkannt und in ihrem Koalitionsvertrag heißt es: „*Wir werden unserer besonderen humanitären Verantwortung gerecht und Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebehäft nehmen.*“ Dieses Vorhaben wurde mit dem Inkrafttreten des sog. Rückführungsverbesserungsgesetzes zum 27.02.2024 nun in § 62 Abs. 1 S. 3 AufenthG umgesetzt: „*Minderjährige und Familien mit Minderjährigen werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen.*“

Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche nicht in Abschiebungshaft inhaftiert werden dürfen, darf jedoch nicht dazu führen, dass Familien auseinandergerissen werden! In der Praxis erleben wir jedoch das Gegenteil (siehe oben: Punkt 4.1.). Häufig wird ein Elternteil inhaftiert, und das Kind verbleibt bei dem anderen nicht inhaftierten Elternteil. Dies führt zur Trennung des Kindes von seinem inhaftierten Elternteil.



In manchen Fällen kommt es aber auch vor, dass das Kind durch die Inhaftierung eines Elternteils faktisch von beiden Elternteilen getrennt wird, etwa wenn – wie bei Herrn E und Frau C (s.o.) – der andere (nicht inhaftierte) Elternteil schwer erkrankt und ebenfalls nicht für das gemeinsame Kind sorgen kann; oder wenn ein alleinerziehender Elternteil inhaftiert wird (letztere Konstellation der Eltern-Kind-Trennung gab es auch im März 2024 bei einem inhaftierten Elternteil und seiner Tochter, sie war in dieser Zeit bei der neuen Lebensgefährtin des inhaftierten Vaters untergebracht).



Die Kinderrechtsorganisation Terre des Hommes verweist auf die extrem belastende Situation für Kinder, die nachhaltig traumatisiert werden können, wenn sie von ihren Eltern getrennt werden. Terre des Hommes fordert, dass es keine Familientrennung durch Abschiebungshaft geben darf:

„Dass Kinder und Jugendliche in der Regel nicht in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam genommen werden, darf nicht dazu führen, dass Familien getrennt werden. Wenn Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG oder Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG für die Kinder nicht angeordnet werden darf, muss dies auch für ihre Eltern gelten. Die Inhaftierung der Eltern erscheint vor dem Hintergrund des Rechts auf Familie aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und des Kindeswohlprinzips der UN-KRK unverhältnismäßig, zumal in der Regel mildere, gleich geeignete Mittel zur Verfügung stehen. Dennoch sind terre des hommes sowohl bei Abschiebungshaft als auch beim Ausreisegewahrsam unzählige Fälle bekannt, in denen Väter oder sogar alleinerziehende Mütter von ihren Kindern getrennt wurden, nur um die Abschiebung der Familien zu erwirken. Teilweise zieht sich die Trennung sogar bis über die Abschiebung hinaus. Dies sind unhaltbare Zustände, die das **Familiengefüge extrem belasten** und **Kinder und Jugendliche nachhaltig traumatisieren** können. Der Kinderrechtsausschuss hat die Bundesregierung klar aufgefordert, Familientrennungen geflüchteter und migrierter Kinder von ihren Eltern zu unterbinden.“ ([Terre des Hommes, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Rückführungsverbesserungsgesetzes, 13.10.2023](#), S. 3)

Dieser Forderung schließt sich die Diakonie Hessen an. Zusammen mit der [Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.](#) machte die Diakonie Hessen bereits im Vorfeld der Landtagswahl 2023 einen entsprechenden Vorschlag für die Wahlprogramme der Parteien: **„keine Familientrennung durch Abschiebungshaft und bei Abschiebungen; keine Minderjährigen in Abschiebungshaft“**.

Gerade bei der regelmäßig vorkommenden Trennung eines Kindes von nur einem Elternteil (dem inhaftierten Elternteil, meist sind das die Väter) bei gleichzeitigem Verbleib beim anderen Elternteil (dem nicht inhaftierten Elternteil, häufig die Mütter oder andere Betreuungspersonen) wird missachtet, dass **Kinder auf den Erziehungsbeitrag eines jeden Elternteils angewiesen** sind und dass dieser **jeweils unersetzlich** ist. Die Trennung eines Kindes von seinem Vater ist für das Kind daher nicht weniger schlimm als die Trennung von seiner Mutter.

Im Kontext der Rechtsprechung zu drohenden Abschiebungen, die zu einer Trennung von Eltern(teilen) und ihren Kindern führen würden, ist dies schon seit Langem klar. So stellte auch das Verwaltungsgericht Darmstadt in dem Fall von Herrn E (s.o.) richtigerweise fest, dass das Kind **„grundsätzlich auf den Erziehungsbeitrag des Antragstellers als Vater angewiesen ist“**. Der Vater übernahm Verantwortung für seine Tochter und sorgte für sie, was für das Vater-Kind-Verhältnis und **„die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes“** prägend war. Dies war ausschlaggebend für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK, sodass die durch Abschiebung herbeigeführte Trennung von Vater und Kind rechtswidrig gewesen wäre und daher vom Gericht gestoppt wurde.¹²

Das Verwaltungsgericht Darmstadt stellt damit keine revolutionär neuen Grundsätze auf, sondern wendet die seit Jahren existierende ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 GG an. Dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist folgendes zu entnehmen:

„Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, etwa weil das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte. Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt hinzu, dass der

¹² VG Darmstadt, Beschluss vom 3.7.2023 - 6 L 1570/23.DA und Fallschilderung **„Mama im Krankenhaus, Papa in Abschiebungshaft ... und ich?“** oben unter Punkt 4.1.

spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich wird, sondern eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben kann [...].¹³

Für die durch die Abschiebungsh^{af}t herbeigeführte Trennung von Kindern und ihren Eltern oder einem Elternteil darf nichts anderes gelten wie für die durch Abschiebung herbeigeführte Trennung. Zwar hat die durch Abschiebungsh^{af}t herbeigeführte Trennung zunächst nur vorübergehenden Charakter bis zum Zeitpunkt der Abschiebung. Jedoch können – gerade sehr kleine Kinder – den **vorübergehenden Charakter der Trennung** nicht begreifen und **erfahren diese rasch als endgültigen Verlust**.¹⁴ Das kann negative Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die gelebte Eltern-Kind-Beziehung haben; die Trennung ist deshalb in der Regel unzumutbar, das folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.¹⁵

Das gilt erst recht – und auch bei älteren Kindern –, wenn, wie in vielen Fällen, **zum Zeitpunkt der Haftanordnung noch völlig unklar ist, ob, und wenn ja, wann die Familieneinheit nach der Abschiebung wieder hergestellt werden kann**. Das Bundesverfassungsgericht hat im Kontext von drohenden Abschiebungen mehrfach betont, dass eine gültige Prognose darüber angestellt werden muss, mit welchem Trennungszeitraum die Familien rechnen müssen und ob es sich um eine nur vorübergehende oder endgültige Trennung handeln wird.¹⁶ Im Kontext der Abschiebungsh^{af}t darf nichts anderes gelten. **Ist die Abschiebung mangels hinreichender Prognose über den Trennungszeitraum rechtlich unzulässig, so ist die Anordnung von Abschiebungsh^{af}t, die allein dem Zweck der Durchführung eben dieser unzulässigen Abschiebung dient, ebenfalls unzulässig bzw. verfassungswidrig.**

Die Anordnung von Abschiebungsh^{af}t darf demnach nicht dazu führen, dass Kinder von einem Elternteil getrennt werden, wenn entweder sehr kleine Kinder betroffen sind oder zum Zeitpunkt der Anordnung der Abschiebungsh^{af}t behördlicherseits nicht genau prognostiziert werden kann, ob und wenn ja, wann nach der Abschiebung eine Familienzusammenführung möglich sein wird. **In diesen Konstellationen darf keine Abschiebungsh^{af}t angeordnet werden!**

Betrachtet man den gesamten Kontext des Abschiebungsprozesses, kommt erschwerend hinzu, dass sich bereits bei der Festnahme, die der Abschiebungsh^{af}t vorausgeht, schreckliche Szenen für die Familien und insbesondere für die Kinder abspielen können, die sich in ihr Gedächtnis einbrennen. „Und dann wurde der Familienvater aus Pakistan in Handschellen vor den Augen seiner geschockten Ehefrau und den weinenden Kindern abgeführt“, heißt es in dem [oben verlinkten Artikel der OP Online](#) über die Abschiebung eines berufstätigen Familienvaters, der am frühen Morgen des 8. Geburtstages seiner Tochter festgenommen und in die Abschiebungsh^{af}t Darmstadt gebracht wurde, um ihn von dort aus im Rahmen eines Sammelcharters ohne Frau und Kinder abzuschieben (siehe oben Punkt 4.1).

In ihrem [Koalitionsvertrag](#) setzt sich die neue hessische Landesregierung zum Ziel, dass „Abschiebungen direkt aus Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen [vermieden] werden“ sollen, um „belastende Situationen für die Betroffenen ... zu minimieren“. Solche Situationen sind in der Tat extrem belastend für Kinder. Sie sollten deshalb aus unserer Sicht nicht nur „vermieden“ werden, sondern zum Schutz des Kindeswohls überhaupt nicht stattfinden.¹⁷ Genau

¹³ BVerfG, Beschluss vom 02. November 2023 - 2 BvR 441/23, Rn. 21; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 09. Dezember 2021 - 2 BvR 1333/21, Rn. 46; BVerfG, Beschluss vom 05. Juni 2013 - 2 BvR 586/13, Rn. 13; auch BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05, Rn. 17.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 05. Juni 2013 - 2 BvR 586/13, Rn. 14.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 02. November 2023 - 2 BvR 441/23, Rn. 23; BVerfG, Beschluss vom 09. Dezember 2021 - 2 BvR 1333/21, Rn. 48; BVerfG, Beschluss vom 05. Juni 2013 - 2 BvR 586/13, Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05, Rn. 22.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 02. November 2023 - 2 BvR 441/23, Rn. 23-24.

¹⁷ Kritische Begleitanalyse des Kapitels 4 des Koalitionsvertrages der Hessischen Landesregierung von der Diakonie Hessen und dem Paritätischen Hessen, S. 11

diese belastenden Situationen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sollte die Landesregierung aber nicht nur im Hinblick auf Abschiebungen aus Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in den Blick nehmen, sondern auch in Bezug auf Abschiebungen, die den Kindern und Jugendlichen einen Elternteil entreißen – und das obendrein häufig in Verbindung mit den schrecklichen Szenen bei der Festnahme eines Elternteils, oftmals nachts in der Wohnung, mitten aus dem Schlaf gerissen.

Die Diakonie Hessen wendet sich klar gegen Familientrennungen durch Abschiebungshaft und durch den Abschiebungsprozess insgesamt. Unser Appell an die Landesregierung lautet: Setzen Sie sich dafür ein, dass es zu solchen unzumutbaren Familientrennungen durch den Abschiebungsprozess, inklusive der Abschiebungshaft, nicht kommt! Die Länder haben zu entscheiden, wer, wann und wie abgeschoben wird. Insofern besteht hier Gestaltungsspielraum für das Land Hessen, den es nutzen kann und vor dem Hintergrund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nach Art. 6 GG auch nutzen muss. Dabei kann sich die hessische Landesregierung beispielsweise an dem [niedersächsischen Erlass](#) orientieren. Hier heißt es: *„Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abzubrechen.“*

III. Fazit 2023

Die über den EKHN-Flüchtlingsfonds finanzierte Stelle der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt war auch im Jahr 2023 ein wichtiger Bestandteil, um Inhaftierten zu ihrem Recht zu verhelfen. In einigen Fällen konnten Menschen, die in ihrem Herkunftsland verfolgt werden, **vor der Abschiebung in den Verfolgerstaat in letzter Minute bewahrt** werden. Neben diesen und anderen asylrechtlichen Erfolgen (→ Punkt 3.3.), gab es auch einen aufenthaltsrechtlichen Erfolg. So konnte das **Auseinanderreißen einer Familie, welches durch die Abschiebung drohte, verhindert** werden (→ Punkte 3.4. und 4.1.). Der an die Stelle angegliederte Rechtshilfefonds spielt bei der Rechtsdurchsetzung eine große Rolle. Er ermöglicht es, die in diesen Situationen notwendige anwaltliche Unterstützung zu bekommen.

Das gilt auch für die zahlreichen Haftbeschwerdeverfahren. Hier ist die anwaltliche Unterstützung essenziell wichtig für die Verteidigung des Freiheitsgrundrechts der betroffenen Menschen. Zwar stehen die Ergebnisse der meisten Haftbeschwerdeverfahren noch aus, weil die Beschwerden noch bei den Gerichten anhängig sind. Die Haftbeschwerden, über die bereits entschieden wurde, legen jedoch nahe, dass **Inhaftierungen** in der Abschiebungshaft Darmstadt **zu einem großen Anteil rechtswidrig waren** (erfolgreiche Haftbeschwerden in 2021/22: 8 von 10 entschiedenen Verfahren, 32 anhängige Verfahren; in 2023: 4 von 5 entschiedenen Verfahren, 29 anhängige Verfahren → Punkt 3.1.). Darüber hinaus konnten 3 Entlassungen aufgrund anderweitiger haftrechtlicher Interventionen erwirkt werden (→ Punkt 3.2.).

Auffällig oft kam es im Berichtsjahr 2023 – wie schon in den Jahren zuvor und jetzt weiterhin in 2024 – zu **Familientrennungen durch Abschiebungshaft**. 2023 hatte die externe unabhängige Haftberatung mit insgesamt 11 Gefangenen Kontakt, die infolge der Haftsituation jeweils von ihren Kindern oder ungeborenen Kindern getrennt wurden. Häufig wird ein Elternteil inhaftiert, und das Kind verbleibt bei dem anderen nicht inhaftierten Elternteil. In manchen Fällen kommt es aber auch zu einer Trennung des Kindes von beiden Elternteilen, etwa wenn der nicht inhaftierte Elternteil des Kindes im Krankenhaus ist (→ Punkt 4.1.).

Die Diakonie Hessen wendet sich klar gegen Familientrennungen durch Abschiebungshaft und durch den Abschiebungsprozess insgesamt. **Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche nicht in Abschiebungshaft inhaftiert werden dürfen, darf nicht dazu führen, dass durch die praktizierte Inhaftierung ihrer Eltern(teile) Familien auseinandergerissen werden!** Das gilt für die Trennung der Kinder von ihren Müttern genauso wie für die Trennung von ihren Vätern. Letztere Variante, die in der Praxis häufiger vorkommt, ist für die Kinder nicht weniger schlimm. Die Erziehungsbeiträge von Vater und Mutter sind jeweils unersetzlich und unentbehrlich, so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung (→ Punkt 4.2.).

Wenngleich es sich bei der Abschiebungshaft auf den ersten Blick um eine nur vorübergehende Trennung bis zur Abschiebung handelt, kann diese das Kindeswohl und die gelebte Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig gefährden. Mehrfach hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass Kinder – insbesondere sehr kleine Kinder – den vorübergehenden Charakter einer Trennung nicht begreifen können und diesen rasch als endgültigen Verlust erfahren. In einem solchen Fall ist die Trennung von Eltern(teil) und Kind unzumutbar und nicht mit Art. 6 GG vereinbar. Abschiebungshaft darf dann nicht angeordnet werden; ihre Anordnung wäre verfassungswidrig (→ Punkt 4.2.).

Außerdem ist zum Zeitpunkt der Haftanordnung in der Regel noch völlig unklar, über welchen Zeitraum sich die Trennung erstrecken wird und ob sie tatsächlich nur vorübergehend oder gar faktisch endgültig sein wird. An die Abschiebungshaft schließt sich nämlich die Abschiebung als alleiniger Zweck der Abschiebungshaft an. Ist unklar, *ob* und wenn ja, *wann* nach der Abschiebung eine Familienzusammenführung erfolgen kann, ist die Abschiebung

laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzumutbar. Art. 6 GG gebietet es, dass in diesen Fällen, auf die Abschiebung verzichtet wird. Ist die Abschiebung folglich verfassungsrechtlich unzulässig, darf konsequenterweise auch keine Abschiebungshaft angeordnet werden, da diese einzig und allein den Zweck verfolgt, eben diese (verfassungswidrige) Abschiebung sicherzustellen (→ Punkt 4.2.).

Festzuhalten bleibt also: Die Anordnung von Abschiebungshaft darf nicht dazu führen, dass Kinder von ihren Eltern(teilen) getrennt werden! Das gilt vor allem und zwingend dann, wenn entweder sehr kleine Kinder betroffen sind oder zum Zeitpunkt der Anordnung der Abschiebungshaft behördlicherseits nicht genau prognostiziert werden kann, *ob* und wenn ja, *wann* nach der Abschiebung eine Familienzusammenführung möglich sein wird (→ siehe auch Appell an die Landesregierung unter Punkt 4.2.).

IV. Ausblick 2024

Der [Jahresbericht 2021/22 der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft Hessen](#) endete mit dem Ausblick auf 2023: „Zu hoffen bleibt im Kontext von Abschiebungshaft zuvorderst, dass die Forderung nach einer Pflichtverteidigung ab der Festnahme endlich Gehör findet ... und in die Tat umgesetzt wird.“

Dass die Pflichtbeordnung einer anwaltlichen Vertretung in Abschiebungshaftsachen nun tatsächlich gesetzlich umgesetzt wurde (seit dem 27.02.2024 in § 62d AufenthG), ist überaus erfreulich, war aber auch längst überfällig.

Bei der Umsetzung ist aber noch vieles unklar. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass der Rechtshilfefonds zum Auffangen von Lücken bei der Umsetzung der Pflichtbeordnung weiterhin erforderlich sein wird, um Gefangenen zu ihrem Recht zu verhelfen. Wir werden die Umsetzung von § 62d AufenthG beobachten. Da sich die Pflichtbeordnung außerdem nur auf die Haftsache bezieht und nicht auch auf das aufenthalts- und asylrechtliche Verfahren, wird der Rechtshilfefonds schon allein deshalb weiterhin erforderlich sein.

V. Dank

Der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. danken wir vielmals für die Bereitstellung der Mittel, um die unabhängige Rechtsberatung für Gefangene in der Abschiebungshaft (einschließlich Rechtshilfefonds) zu ermöglichen!



Frankfurt, 24.04.2024

Stefanie Dorn